

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Betriebsausschuss Umweltbetrieb	26.09.2023	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	24.10.2023	öffentlich
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	26.10.2023	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	02.11.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

47. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973 (KdS Grundstücksentwässerung)

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Kernhaushalt: Für die Abwicklung der offenen Bescheide wurde eine Rückstellung in Höhe von 10,9 Mio. € gebildet

Wirtschaftsplan UWB: Keine Auswirkungen

Beschlussvorschlag:

Die Ausschüsse empfehlen, der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die 47. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973 (KdS Grundstücksentwässerung) gemäß Anlage I.

Begründung:

Grundsätzliches

Das OVG NRW hat am 17.05.2022 in einem Musterverfahren die Gebührenkalkulation der Stadt Oer-Erkenschwick für rechtswidrig erklärt und damit seine langjährige Rechtsprechung zur Kalkulation von Abwassergebühren geändert (Az.: 9 A 1019/20). Daraufhin legte die Stadt Oer-Erkenschwick eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht ein.

Nach der Veröffentlichung des OVG-Urteils hatte die Stadt Bielefeld ab dem 01.06.2022 alle Abwassergebührenbescheide unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 164 AO erlassen (ca. 41.000 Bescheide). Zudem sind gegen die entsprechenden Gebührenbescheide auch individuelle Widersprüche eingegangen (rund 700 Widersprüche in den Jahren 2021 und 2022). In dem Jahresabschluss 2022 der Stadt Bielefeld wurde vorsorglich eine entsprechende Rückstellung von rd. 10,9 Mio. EUR für die eventuelle Rückerstattung von Entwässerungsgebühren im Zusammenhang mit dem OVG-Urteil gebildet.

Inzwischen hat die Stadt Oer-Erkenschwick den damals angefochtenen Gebührenbescheid aufgehoben und die beteiligten Parteien erklärten den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt.

Aus rein formalen Gründen wurde daraufhin mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.03.2023 (Az.: 9 B 15.22) das Verfahren eingestellt und das Urteil des OVG NRW vom 17.05.2022 sowie das vorhergehende Urteil des VG Gelsenkirchen vom 13.02.2020 für wirkungslos erklärt.

Auch wenn das OVG-Urteil vom 17.05.2022 damit formal endgültig keine Rechtskraft erlangt hat, wird es für nicht vertretbar gehalten, an der alten Rechtsprechung für noch offene Fälle aus der Zeit vor Inkrafttreten des zwischenzeitlich durch Gesetz vom 07.12.2022 geänderten KAG festzuhalten. Es ist zu erwarten, dass im Falle einer Klageerhebung in den derzeit noch anhängigen Widerspruchsverfahren entsprechend der Rechtsauffassung des OVG NRW entschieden werden würde. Sollte sich das Gericht erneut mit der Thematik befassen müssen, ist es unwahrscheinlich, dass die 2022 getroffene Entscheidung des OVG in Frage gestellt und anders entschieden würde.

Es war daher notwendig, die Gebührensätze für die Jahre 2021 und 2022 neu zu kalkulieren, um die noch nicht bestandkräftigen Bescheide sowie die Bescheide, die gemäß § 164 AO unter Vorbehalt der Nachprüfung erlassen wurden, abschließend bearbeiten und die Erstattungen abwickeln zu können.

Kalkulation

Die zugrundeliegende Gebührenkalkulation beinhaltet die Vorgaben des OVG-Urteils vom 17.05.2022 hinsichtlich der Berechnungssystematik. Die Kalkulation basiert als Nachkalkulation für bereits abgeschlossene Gebührenjahre auf Ist-Werten, die aus dem Jahresabschluss des Umweltbetriebs sowie dem Gebührenabschluss der Stadtentwässerung hervorgehen.

Die Kapitalkosten werden unter Verwendung der Betriebserhaltungskonzeption der realen Kapitalerhaltung ermittelt. Der Ansatz umfasst Abschreibungen auf Anschaffungswerten und kalkulatorischer Verzinsung des Restkapitals auf Anschaffungswertbasis. Diese basieren auf einem Mischzinssatz, der Eigen- und Fremdkapital berücksichtigt. Der Anteil an Fremdkapital wird mit dem tatsächlichen Fremdkapitalzinssatz verzinst, während der Anteil an Eigenkapital mit dem Nominalzinssatz gemäß der maßgeblichen Zeitreihe der Deutschen Bundesbank 10-Jahresdurchschnitt verzinst wird. Bei der Ermittlung des Mischzinssatzes werden der Fremdkapitalzins und der Eigenkapitalzins nach dem Verhältnis der Fremdkapitalquote und der Eigenkapitalquote anteilig berücksichtigt.

Die PLAN-IST-Neukalkulation führt aufgrund der differenzierten Berechnungssystematik zu folgendem Ergebnis:

Neukalkulation 2021

- Der Gesamtgebührenbedarf der Grundstücksentwässerung sinkt um rd. 31.368 T€ (35,48 %).
- Die Materialkosten steigen um 152 T€ (1,02 %).
- Die Personalkosten sinken um 1.390 T€ (10,06 %).
- Der kalkulatorische Zinssatz sinkt um 440 Basispunkte von 5,88 % auf 1,48 %. Die kalkulatorischen Zinsen sinken hierdurch um 20.852 T€ (74,74 %).
- Die Abschreibungen verringern sich durch die Umstellung auf Abschreibungen auf Anschaffungswerte um 8.205 T€ (33,31 %).
- Die Kosten der internen Leistungsverrechnung (ILV) sinken um 339 T€ (25,00 %)

Die Gebührensätze werden für 2021 wie folgt angepasst:

- | | | | |
|---|---------------|------------|------------|
| • | Schmutzwasser | alt | 3,04 €/cbm |
| | neu | 2,06 €/cbm | |

- Niederschlagswasser alt 1,06 €/qm
neu 0,73 €/qm
- Einleitung von Schmutzwasser ohne Nachbehandlung in der Kläranlage nach § 2a der KdS Grundstücksentwässerung
alt 1,77 €/cbm
neu 1,22 €/cbm

Neukalkulation 2022

- Der Gesamtgebührenbedarf der Grundstücksentwässerung sinkt um rd. 33.962 T€ (37,05 %).
- Die Materialkosten sinken um 2.032 T€ (13,35 %).
- Die Personalkosten sinken um 312 T€ (2,23 %).
- Der kalkulatorische Zinssatz sinkt um 428 Basispunkte von 5,70 % auf 1,42 %. Die kalkulatorischen Zinsen sinken hierdurch um 21.099 T€ (75,09 %).
- Die Abschreibungen verringern sich durch die Umstellung auf Abschreibungen auf Anschaffungswerte um 8.815 T€ (34,71 %).
- Die Kosten der internen Leistungsverrechnung (ILV) sinken um 799 T€ (36,05 %)

Die Gebührensätze werden für 2022 wie folgt angepasst:

- Schmutzwasser alt 3,13 €/cbm
neu 2,30 €/cbm
- Niederschlagswasser alt 1,06 €/qm
neu 0,70 €/qm
- Einleitung von Schmutzwasser ohne Nachbehandlung in der Kläranlage nach § 2a der KdS Grundstücksentwässerung
alt 1,77 €/cbm
neu 1,17 €/cbm

Anlagen:
 Anlage I: 47. Änderungssatzung (KdS Grundstücksentwässerung)
 Anlage II: Gebührenanalyse 2021
 Anlage III: Gebührenbedarfsberechnung 2021
 Anlage IV: Gebührenanalyse 2022
 Anlage V: Gebührenbedarfsberechnung 2022

Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Adamski